



## **Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wachau**

Auf der Grundlage der §§ 32 und 33 in Verbindung mit § 35 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Verordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen.....	2
§ 4 Tierhaltung.....	3
§ 5 Lagerfeuer, Lampion- und Fackelumzüge.....	3
§ 6 Waschen und Pflegen von Fahrzeugen.....	4
§ 7 Schutz der persönlichen Ruhe .....	4
§ 8 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten .....	4
§ 9 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten .....	5
§ 10 Lärm durch Tiere.....	5
§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern .....	5
§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen .....	5
§ 13 Beeinträchtigung durch Bewuchs.....	6
§ 14 Hausnummern, Hinweis- und Straßennamensschilder .....	6
§ 15 Zulassung von Ausnahmen .....	6
§ 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften.....	7
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	8
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	9

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Wachau, einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Ortpolizeibehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes ist die Gemeinde Wachau.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder ihm tatsächlich dienen.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportanlagen.
- (3) Gehwege sind alle Flächen im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, sofern sie begehbar sind. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO.
- (4) Geschlossene Ortslagen sind die Bereiche des Gemeindegebietes, die durch eine zusammenhängende Bebauung gekennzeichnet sind.
- (5) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage gemäß § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).
- (6) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

**Abschnitt 2**  
**Umweltschädliches Verhalten**

**§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Der Halter und Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.
- (3) Im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (4) Durch den Hundeführer sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (5) Bei Menschenansammlungen und ebenso auf Sportplätzen besteht Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz für Dienst- und Blindenführhunde.
- (6) Unabhängig vom Leinenzwang nach Abs. 5, hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen. Eine Leine ist stets mitzuführen.
- (7) Tierhalter sind verpflichtet, das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und andere Tiere, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortpolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5 Lagerfeuer, Lampion- und Fackelumzüge**

- (1) Das Abbrennen von Lagerfeuern auch auf Privatgrundstücken ist nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde zulässig. Sie sind nur im Rahmen von Vereinsfesten als Brauchtumsfeuer o. ä. zulässig und können mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Keiner Erlaubnis bedürfen hingegen offene Feuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in Feuerschalen, Feuerkörben – sofern deren Durchmesser nicht mehr als 1,00 Meter beträgt -, sowie Koch- oder Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten bzw. handelsüblichen Grillbrennstoffen. Das Feuer ist so abzubrennen, dass dabei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände sind geboten bei:

1. extremer Trockenheit (Waldbrandgefahrenstufen sind zu beachten!),
  2. unmittelbarer Nähe des Waldes
  3. feuergefährlichen Stoffen usw.
- (3) Lampion- oder Fackelumzüge sind nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde zulässig. Der Antrag ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

### **§ 6 Waschen und Pflegen von Fahrzeugen**

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit zugelassenen Abscheideranlagen versehenen Waschplätzen erfolgen. Die Durchführung von Ölwechseln auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 7 Schutz der persönlichen Ruhe**

- (1) Es ist untersagt, Sonntag bis Freitag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr des nächsten Tages und Sonnabend in der Zeit von 24:00 bis 08:00 Uhr des nächsten Tages, die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:
  - der Betrieb von Rasenmähern,
  - das Häckseln von Gartenabfällen,
  - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
  - das Hämmern,
  - das Sägen,
  - das Bohren,
  - das Holzspalten,
  - das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.

### **§ 8 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder bespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
3. für erlaubte öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel.

### **§ 9 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 10 Lärm durch Tiere**

Tierhalter sind verpflichtet, Tiere, insbesondere Hunde, so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und sonstigen Abfallbehälter zu stellen oder zu legen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt 4**

### **Öffentliche Beeinträchtigungen**

#### **§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

1. aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
2. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
3. die Notdurft zu verrichten,
4. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,

5. Essensreste, Verpackungen, Zigarettkippen oder ähnliches außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern,
6. Gemeinmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen oder zu beschädigen.

### **§ 13 Beeinträchtigung durch Bewuchs**

Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, eine Beeinträchtigung der Nutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch aus Grundstücken in den Verkehrsraum hineinragenden Bewuchs, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, landwirtschaftliche Nutzpflanzen oder Wildwuchs zu verhindern. Bis zu einer Höhe von 2,5 Meter über der Gehwegfläche bzw. 4,50 Meter über der Fahrbahn darf der Bewuchs nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Auf den § 27 Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird verwiesen.

### **Abschnitt 5**

#### **Anbringen von Hausnummern, Hinweisschildern und Straßennamensschildern**

#### **§ 14 Hausnummern, Hinweis- und Straßennamensschilder**

- (1) Hauseigentümer sind verpflichtet, für neuerrichtete Gebäude die Hausnummernvergabe rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und spätestens am Tage des Einzuges mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen sowie dieselbe dauerhaft in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Hauseigentümer sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer am Hauseingang deutlich sichtbar und von der Erschließungsstraße aus lesbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig anzubringen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Anbringungsort und -art sowie die Ausführung der Hausnummer anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Das Anbringen von Straßennamensschildern an Privatgebäuden, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist vom Eigentümer des Grundstücks zu dulden. Er ist zu Anbringungsort und -art anzuhören. Im Übrigen wird auf § 126 Abs. 3 BauGB für die Anbringung von Hausnummern und auf § 5b Abs. 6 StVG für die Anbringung von Straßennamensschildern verwiesen.

### **Abschnitt 6**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

1. wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

## § 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Bestimmungen

1. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
2. des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),
3. der Straßenverkehrsordnung (StVO)
4. des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG),
5. des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG),
6. des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
7. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
8. des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)
9. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchuG),
10. des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)
11. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ,  
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)
12. des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsFSG),
13. des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächWaldG),
14. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
15. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen und auf Sportplätzen nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufenlässt,
8. entgegen § 4 Abs. 6 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein und keine Leine mitführt,
9. entgegen § 4 Abs. 7 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch Ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis Lagerfeuer abbrennt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Feuer so abbrennt, dass eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 das Abbrennen trotz Untersagung wegen extremer Trockenheit, unmittelbarer Nähe zum Wald und mit feuergefährlichen Stoffen durchführt bzw. die getroffenen Auflagen nicht einhält,
13. entgegen § 5 Abs. 3 ohne Genehmigung Lampion- oder Fackelzüge durchführt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht,

15. entgegen § 6 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit zugelassenen Abscheideranlagen versehenen Waschplätzen vornimmt oder einen Ölwechsel auf öffentlichen Straßen durchführt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 die persönliche Ruhe anderer stört,
17. entgegen § 8 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
18. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 10 nicht verhindert, dass Lärmbelästigungen durch seine Tiere entstehen,
20. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer zu untersagten Zeiten nutzt,
21. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer und sonstige Abfallbehälter stellt bzw. legt,
22. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv bettelt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 durch Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert,
25. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt,
27. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
28. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindemöblierungen zweckwidrig benutzt oder beschädigt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 keine Hausnummer beantragt oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,
30. entgegen § 14 Abs. 1 unleserliche Hausnummern nicht erneuert,
31. entgegen § 14 Abs. 4 das Anbringen von Straßenschildern nicht duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

## § 18 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am 21.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau vom 15.09.2010 mit seinen Änderungen vom 09.02.2011 und 14.09.2016 außer Kraft gesetzt.

Wachau, den 10.09.2020

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 10.09.2020

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister



